

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Soziales  
Jugendamt

GZ: (51)  
Bearb.: Herr Lippmann  
Telefon: 4 88 47 40  
Datum: 03.03.15

an alle Mitglieder des Jugendhilfeausschuss

### **Prüfauftrag Jugendhilfeausschuss: Jugendwerkstätten**

Sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

mit Beschluss A0023/15 vom 29. Januar 2015 erteilen Sie der Verwaltung den Prüfauftrag, inwieweit eine Finanzierung der Jugendwerkstätten nach § 13 (1) SGB VIII aus den „Hilfen zur Erziehung“ rechtlich möglich ist.

Unterstellt (und von der Verwaltung des Jugendamtes bestätigt) wird dabei, dass für die „Auslastung“ der Werkstätten derzeit und in absehbarer Zukunft ein entsprechender Bedarf an Plätzen für die Zielgruppe nach § 13 (1) SGB VIII vorhanden ist.

Das Rechtsamt führt dazu aus:

„Sie haben uns gebeten, die Argumentation des Jugendamtes zur Finanzierung der Jugendwerkstätten über Hilfen zur Erziehung gemäß § 13 SGB VIII zu prüfen. Sie argumentieren, dass eine Finanzierung der Jugendwerkstätten aus den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII fachlich umsetzbar ist, da Voraussetzung einer Leistung nach dieser Vorschrift eine Störung im Eltern-Kind-Verhältnis sei, wohingegen die Arbeit der Jugendwerkstätten der Berufsorientierung und -findung diene, ohne Bezug zu etwaigen Mängeln in der Erziehung.

Auszugehen ist vorliegend von den in § 1 Abs. 3 SGB VIII genannten Grundzielen der Jugendhilfe.

Dabei wird zwischen der Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligungen (Nr. 1) und zwischen der Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter, durch Stärkung ihrer Erziehungskraft und -fähigkeit und ihrer erzieherischen Kompetenz (Nr. 2) ausdrücklich unterschieden.

Unter die Förderung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen wird neben der Förderung der Jugendarbeit (§ 11) und der Förderung in Kindertageseinrichtungen (§ 22) auch die Jugendsozialarbeit (§ 13) subsumiert (vgl. Kunkel, Kommentar zum SGB VIII, § 1, Rn. 15), wozu auch die Arbeit der Jugendwerkstätten ihrer Aufgabenbeschreibung nach zuzuordnen ist.

Hingegen werden die Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, welche dazu dienen, Defizite in der Erziehung auszugleichen, der Nr. 2 zugeordnet (vgl. Kunkel, Kommentar zum SGB VIII, § 1, RN. 16).

Danach handelt es sich grundsätzlich um zwei unterschiedliche Leistungsarten der Jugendhilfe. Jedoch gibt es auf der Ebene der Leistungsvoraussetzungen zwischen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit auch Überschneidungen. Der Gesetzgeber hat dies insbesondere für den Bereich der Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anerkannt und gesetzlich geregelt. Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII soll die Hilfe zur Erziehung bei Bedarf auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII einschließen. Dies jedoch nur dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 SGB VIII im Übrigen vorliegen. Eine generelle Zuordnung der Jugendsozialarbeit unter die Hilfen zur Erziehung widerspricht damit den Grundzielen der Jugendhilfe.

Im Übrigen ist nach Hinweis des Jugendamtes die Arbeit der Jugendwerkstätten ein Angebot gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII (Eingliederung in die Arbeitswelt) und kein Ausbildungs- und Beschäftigungsangebot gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII.“

Mit freundlichen Grüßen

  
Lippmann  
Amtsleiter